

Beschaffung intellektueller Dienstleistungen

Das Debakel beim Bundes-Informatikprojekt «Insieme» zeigt, wie wichtig klare Regeln bei Vergaben von intellektuellen Dienstleistungen sind. Bei IT-Beschaffungen könnte man sich an den Regeln orientieren, wie sie sich der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein gesetzt hat. Von Jean-Pierre Wymann

Intellektuelle Dienstleistungen unterscheiden sich wesentlich von Bauarbeiten oder Warenlieferungen. Sie beruhen auf einer kreativ schöpferischen Leistung und können nicht wie Offerten für standardisierte Güter wie Baustoffe oder Büromaterial bewertet werden. Entscheidend für ein nachhaltiges Projekt ist die Evaluation der besten Lösung. Bei der Beurteilung intellektueller Dienstleistungen stehen deshalb qualitative Kriterien im Vordergrund. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat sich eingehend mit der Beschaffung von Planerleistungen beschäftigt und vor 135 Jahren erstmals Regeln für die Durchführung von Wettbewerben herausgegeben. In der Folge wurde daraus ein Regelwerk für die Beschaffung von Architektur- und Ingenieurleistungen, das sich bewährt hat und breit anerkannt ist.

Wettbewerbe

Wettbewerbe eignen sich für Aufgaben, die klar beschrieben werden können und gleichzeitig verschiedene Lösungsansätze zulassen. In der Regel wird als Grundlage des Wettbewerbs ein Raumprogramm erstellt, das Grösse und Nutzung der benötigten Räume festlegt. Wie die Räume angeordnet und erschlossen und wie die Aussenräume gestaltet sind, ist hingegen Teil der Lösungsfindung. Auf Bundesebene wird der Wettbewerb in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) detailliert geregelt. Auf Ebene der Kantone fehlen solche Regelungen weitgehend. Stattdessen wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, auf einschlägige Bestimmungen von Fachvereinen Bezug zu nehmen.

Spielregeln

Der SIA geht in seinen Ordnungen bewusst über die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts hinaus und will so eine «best practice» etablieren. Die Regelungen des SIA basieren auf den folgenden Grundprinzipien:

- Eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung bildet eine wesentliche Voraussetzung für die möglichst objektive Evaluation der qualitativ besten Lösung. Die eingereichten Beiträge werden durch eine Jury beurteilt. Diese besteht mehrheitlich aus Fachleuten. Mindestens die Hälfte der Fachleute ist unabhängig vom Auftraggeber. Verfügt der Auftraggeber selbst nicht über das entsprechende Fachwissen, zieht er zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Beurteilung der Angebote entsprechende Fachleute bei.
- Gleichbehandlung und Transparenz sind aner-

kannte Grundprinzipien des öffentlichen Beschaffungswesens. Die anonyme Durchführung des Wettbewerbs ist die einfachste Art, Gleichbehandlung der Teilnehmer zu gewährleisten. Zur Transparenz der Verfahren gehört insbesondere, dass die Jurymitglieder und Experten in den Ausschreibungsunterlagen namentlich genannt werden. Um Befangenheit zu vermeiden, darf am Wettbewerb nicht teilnehmen, wer zu Jurymitgliedern und Experten in einem Anstellungs-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht. Auch eine nahe Verwandtschaft oder die Begleitung des Wettbewerbs stellen Ausstandsgründe dar.

► Intellektuelle Dienstleistungen müssen grundsätzlich vergütet werden. Im Gegensatz zu Offerten, die nicht vergütet werden, werden beim Wettbewerb die besten Beiträge mit einem Preis ausgezeichnet, und dem Gewinner wird ein Auftrag in Aussicht gestellt.

► Die Urheberrechte verbleiben grundsätzlich bei den Teilnehmern. Ein Zwang zur Abtretung der Urheberrechte widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zudem würde damit die notwendige Vertrauensbildung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schon während des Wettbewerbs untergraben und eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Besonders anspruchsvoll sind Verfahren, die nicht anonym durchgeführt werden. Der direkte Dialog zwischen Teilnehmern und Jury stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Diese Verfahren eignen sich nur für komplexe Aufgaben, deren Rahmenbedingungen nicht im Voraus bestimmt werden können und bei denen die Programmbestimmungen interaktiv präzisiert und flexibel gehandhabt werden sollen. Der SIA hat 2009 mit der Ordnung SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge ein Regelwerk für Dialogverfahren publiziert. Diese bietet Auslobern Rechtssicherheit und sichert den Teilnehmenden faire Verfahren zu. Studienaufträge eignen sich für Planungsaufgaben mit offenen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Umnutzung einer Industriebranche mit unbekannter künftiger Nutzung und vielen beteiligten Eigentümern oder Mietern. Gerade bei nichtanonymen Verfahren ist es wichtig, dass die gleichen Grundprinzipien wie beim Wettbewerb angewendet werden. Dialogverfahren haben ihren Preis. Sie sind anspruchsvoller in der Durchführung, zeitaufwendiger und teurer als anonyme Verfahren.

Dienstleistungen

Die Anbieter der IT-Branche liefern nicht nur standardisierte Güter wie Bildschirme, sondern erbringen auch intellektuelle Dienstleistungen. In

diesem Zusammenhang werden auch Begriffe wie «IT-Architektur» oder «Bebauungsplan» verwendet, was auf gewisse Parallelen zur Baubranche hindeutet. Es wäre wünschenswert, dass im öffentlichen Beschaffungsrecht dieselben Grundsätze für intellektuelle Dienstleistungen, wie sie sich für den Architektur- und Ingenieurwettbewerb bewährt haben, übernommen werden: fachkompetente und unabhängige Beurteilung, Gleichbehandlung und Transparenz, Vergütung intellektueller Dienstleistungen sowie die Wahrung der Urheberrechte.

Jean-Pierre Wymann ist Architekt ETH SIA BSA und zuständig für das Wettbewerbswesen beim SIA.